

Zermatt anno dazumal

EG DAS FREIE MEIERTUM ZERMATT

Das Meiertum

König Rudolf der III. von Hochburgund schenkte im Jahr 999 die Grafschaft Wallis (Comitatum Vallensem) mit allen Rechten und Einkünften dem Bischof Hugo von Sitten. Mit dieser Schenkung übertrug er ihm die weltlichen Herrschaftsrechte, die Grafschaftsrechte im Wallis. Die landesherrliche Gewalt des Bischofs äusserte sich vor allem in den gerichtsherrlichen Kompetenzen. Der Bischof verfügte als Grundherr über Eigentum an Grund und Boden. Er setzte seinem Besitz mehrere Vize-Domini vor. Der Vitzthum erfüllte neben gerichtlichen Aufgaben auch solche der Verwaltung. Das Vizedominat war, wie andere Ämter, ein erbliches Lehen und gelangte mit der Zeit an verschiedene Grafen und Adelfamilien, welche auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit erlangten.

Ursprünglich war der Meier ein Wirtschaftsbeamter des Grund- und Gutsherren. Sein Amt hatte, in erster Linie, einen administrativen Charakter, dann aber verband sich damit gleichsam als herrschaftliches Lehen grundherrliche oder niedere Gerichtsbarkeit über die Bauern, welche Grund und Boden als Lehen empfangen hatten. Diese mussten an den Gutsherren einen Lehenszins entrichten, als Gegenleistung für die Überlassung von Land zur zeitlich beschränkten Nutzung. Die Grundherren und an ihrer Stelle die Meier übten vor allem bei Streitigkeiten dinglicher Natur die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit aus. Die Adelsfamilien Asperlin von Raron, de Werra von Leuk und de Platea von Visp besaßen Eigentum und Herrschaftsrechte in Zermatt.

Die Asperlin und de Werra verkauften am 1. Dezember 1538 ihre Herrschaftsrechte für 700 Pfund an die Zermatter. Der Loskauf umfasste Liegenschaften, Gebäude und Dienstbarkeiten sowie die Herrschaftsrechte. Die Herrschaft umfasste damals 115 Haushaltungen.

Johannes de Werra, Vitzthum von Leuk, verkaufte am 4. April 1562 seine Herrschaft in Zermatt an die Zermatter für 655 Pfund. 35 Familien erkauften sich so die Freiheit. Franz de Platea liess die Untertanen von Zermatt am 23. Christmonat 1618 nach Sitten in sein Haus kommen und verkaufte ihnen alle seine Zermatterrechte für 450 Pfund und vier fette Schafe. Dies waren die letzten Zermatter, die ihre Freiheit erkauften.

Die freien Zermatter schlossen sich zu Bauernzünften, der Bürgergemeinde, zusammen.

Der Meier/Richter

Nach den Loskäufen lag es an den Talleuten, das Amt des Meiers auszufüllen und aus ihrer Mitte den Meier zu wählen.

Zum Verständnis der Stellung des Meiers muss man sich vom Gedanken der heutigen Gewaltentrennung, wie er im modernen Staatsrecht geläufig ist, lösen. Rechtsprechung und Verwaltung waren zu jener Zeit meist in derselben Person vereinigt. Der Meier übte sowohl verwaltungsrechtliche als auch gerichtliche Funktionen aus, wobei allerdings der gerichtliche Aufgabenkreis überwog. Ausserhalb seiner gerichtlichen Tätigkeit lag die freiwillige Gerichtsbarkeit, die ihrem Wesen nach nicht wie der Zivilprozess der Streiterledigung dient, sondern der Fürsorge privater und öffentlicher Interessen im Sinne einer Verwaltungstätigkeit.

Der Meier vertrat die Leute von der Matt, wie Zermatt früher hiess, auch nach aussen. Er ging häufig als Abgeordneter an den Landtag und unterschrieb Bündnisse und Verträge. In den Landratsabschieden zwischen 1529 und 1604 finden sich viele Meier von der Matt, deren Familiennamen heute in Zermatt ausgestorben sind, wie die Meier Arnold Blatter, Hans Blatter, Moritz Seematter, Hans Wiestiner und Stefan Riedin.

Verfassung des Meiertums Zermatt

Entsprechend den drei Loskäufen hatten sich die Zermatter zu drei Bauernzünften bzw. Bürgergemeinden zusammengeschlossen. Die Bürger dieser drei Gemeinden wählten alle zwei Jahre einen neuen Richter, einen Meier.



Im Jahr 1618 kauften sich die letzten Zermatter Familien von ihren Gutsherren los.

Drei Jahre nach dem letzten Loskauf traten die Häupter dieser Familien am 21. Jänner 1621 im Haus des Meiers Moritz Riedin zusammen, um ihr Meiertum nach dem Beispiel der anderen zwei Gemeinden einzurichten und festzusetzen. Sie beschlossen folgende Verfassung, welche fortan für ganz Zermatt, d.h. alle drei Gemeinden, Gültigkeit hatte.

Art. 1 Die Gemeinde versammelt sich zu allen zwei Jahren zur Wahl eines neuen tauglichen Meiers.

Art. 2 Der von der Gemeinde erwählte Meier soll das Amt ohne Rechtsgeräusch annehmen, in die Hände des alten Meiers auf dem heiligen Evangelienbuche den Eid ablegen, dass er die Pflichten seines Amtes gewissenhaft erfüllen, Reichen und Armen, Pupillen, Waisen und Witwen, Bürgern und Fremden, allen Gerechtigkeit widerfahren lassen, die Bürgschaften aufnehmen, Streitigkeiten und Ärgernisse nach Kräften beseitigen wolle; dagegen soll auch die Gemeinde am Tage der Wahl dem neuen Meier mit aufgehobenen Händen Treue und Gehorsam versprechen.

Art. 3 Der neue Meier erwählt am Wahltag, mit Rat und Gutheissung der alten Meier und der Gemeinde, einen Statthalter aus derselben Gemeinde, sei dieser zuvor Meier gewesen oder nicht, der ohne Widersetzlichkeit sein Amt auf zwei Jahre annehmen und in die Hände des Meiers den Eid der Treue gegen diesen und gegen die Gemeinde ablegen soll.

Art. 4 Der Statthalter darf nur, wie es von alters her ist gepflegt worden, in Abwesenheit oder Krankheit des Meiers oder sonst in einem dringenden Notfalle im Gerichtsbanke urteilen, Befehle erlassen, pfänden und schätzen.

Art. 5 Der Meier soll, zugleich mit seinem Statthalter, am Wahltag vier Geschworne erwählen, und

zwar aus der eigenen Gemeinde, die dem Meier schwören sollen, ihm in seinem Amte behilflich zu sein.

Art. 6 Wer in Wort oder Tat Streitende antrifft, der kann und soll ihnen Stillstand gebieten, und diese sind ihm, wie dem rechtmässigen Meier, Gehorsam schuldig; gehorchen sie nicht, so ist er verpflichtet, selbe dem Meier anzuzeigen.

Art. 7 Des Meiers Hauptgeschäft ist, den Bann zu besorgen, die Übertreter zu pfänden.

Art. 8 Der Holzfrevler fällt in die Strafe von 60 Sold; es muss aber sein Vergehen erwiesen sein. Der Meier kann ihm die Strafe erlassen.

Art. 9 Da die Gemeinde sich von der fremden Oberherrschaft losgekauft hat, so steht die ganze Gerichtsbarkeit, hohe und niedere, bei ihr; folglich sind ihres Gerichtes: Mordtaten, Ketzerei, Diebstahl, Schwarzkünstlerei usw. Ist ein Urteil zu fällen, so soll es mit Zuzug der Meier und ihrer Geschwornen der zwei andern Gemeinden geschehen.

Art. 10 Wird ein Übeltäter zum Tode verurteilt, so bezahlt der Meier die Gerichtskosten, er kann sich aber aus dem Nachlasse des Verurteilten entschädigen. Für sich soll er den Bann von 60 Sold beziehen. Das übrige Vermögen des Delinquenten fällt der Gemeinde zu. Hat er nichts, so bestreitet die Gemeinde die Gerichtskosten.

Art. 11 Der Verurteilte kann an den Kastlan in Visp oder an den Zenten Visp oder an andere Zenten (die andern sechs des Oberwallis) appellieren; in diesem Falle soll aber das Urteil wieder dem Meier vorgelegt werden.